Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

14. Dezember 2014

Die Volksanwaltschaft für die Bürgerinnen und Bürger

von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Weihnachtsbaum aus meinem Wald

Um in einem Wald Bäume zu fällen, ist die Ermächtigung durch die Forstbehörde notwendig. Wenn aber der Baum zum eigenen Gebrauch und nicht für kommerzielle Zwecke gefällt wird, ist die Ermächtigung nicht erforderlich. In diesem Sinne haben wir Matthias (Name geändert) aufgeklärt, der jüngstens einen Wald erworben hat und sich heuer den Weihnachtsbaum aus seinem Wald holen möchte.
„Vor einigen Monaten – erklärte Matthias der Volksanwältin – habe ich endlich ein Stück Wald kaufen können und so einen lang ersehnten Wunsch erfüllt. Nun möchte ich für Weihnachten eine Tanne schlagen, aber ein Nachbar hat mir gesagt, das verstoße gegen das Gesetz. Dabei hatte ich mir schon meine Kinder vorgestellt, die fröhlich unseren ersten eigenen Weihnachtsbaum schmücken, um dann seine Reste im Wald zu verbrennen! Darf ich wirklich keinen Baum in meinem Wald fällen?".
Wir haben Matthias erklärt, dass sein Nachbar teilweise Recht hat: Der Eigentümer eines Waldes ist nämlich nicht automatisch ermächtigt, dort Bäume zu fällen oder Feuer zu entfachen, da der Wald gemäß Landesforstgesetz im öffentlichen Interesse geschützt ist. Allgemein können laut Landesforstgesetz Bäume außerhalb verbauter Ortskerne nur nach vorheriger Ermächtigung („Auszeige") durch die Forstbehörde gefällt werden: Weihnachtsbäume, die zum Verkauf stehen, müssen mit einem von der Forstbehörde zur Verfügung gestellten Erkennungszeichen („Plombe") versehen werden. Wird aber der Baum – wie in diesem Fall – zum eigenen Gebrauch gefällt, sind weder Ermächtigungen noch Erkennungszeichen notwendig.
Den Baum zusammen mit seinen Kindern zu verbrennen, ist nur dann möglich, wenn der Sicherheitsabstand von 20 Metern zum Wald eingehalten wird. Weiters haben wir darauf hingewiesen, dass er weitere Informationen zum Thema auf der Internetseite der Landesabteilung Forstwirtschaft der Provinz Bozen www.provinz.bz.it/forst/ findet oder bei forest@provinz.bz.it einholen kann.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen.
Sprechstunden: **Montag - Freitag 9.00 - 12.00 und 15.00 - 16.30 Uhr**
Telefonnr.: **0471 301 155**
E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it
Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it